

Besprechung / Compte rendu

Kreativität als Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz von Geisteserzeugnissen

IVAN MIJATOVIC

Stämpfli Verlag AG, Bern 2006, XIX + 258 Seiten, CHF 79.–, EUR 52.30,
ISBN 3-7272-1877-0

Kreativität liegt im Schnittbereich verschiedenster Disziplinen: der Kunst, der Psychologie, der Neurowissenschaft – und vielleicht auch des Rechts. MIJATOVIC'S Ansatz ist dementsprechend interdisziplinär. Er betont jedoch bereits im Vorwort, dass er als Jurist und nicht als Psychologe schreibe.

MIJATOVIC beschäftigt sich sowohl mit künstlerischem Schaffen als auch mit wissenschaftlichen Entdeckungen. Interessant wäre hier auch ein Vergleich zwischen Urheberrecht und Patentrecht gewesen, kennt dieses doch mit der Erfindungshöhe bzw. dem Nichtnaheliegen ein qualitatives Kriterium, welches ebenfalls mit Kreativität zu tun hat. Die Parallele zwischen künstlerischem Gestalten und wissenschaftlichem Forschen wird allerdings dadurch relativiert, dass zumindest in den Naturwissenschaften Ideen bzw. Erkenntnisse im Vordergrund stehen. Das Urheberrecht beschäftigt sich hingegen nur mit deren Ausdrucksformen – eine Abgrenzung, welche freilich oft sehr schwierig zu ziehen ist. Das Form-Inhalt-Dilemma und die Wechselwirkungen zwischen Individualität bzw. Kreativität und Schutzzumfang werden allerdings bewusst ausgeklammert.

Interessant ist MIJATOVIC'S Kritik am einheitlichen Individualitätsbegriff aller Werkkategorien (S. 221). Zudem konstatiert er eine ungenügende Differenzierung des gemeinsamen Werkschaffens im schweizerischen Urheberrecht. Tatsächlich sind in Gemeinschaftsproduktionen wie Filmen nicht alle Beiträge gleichwertig. Dennoch erlaubt das geltende Recht einzelnen Beteiligten mitunter, die Auswertung vollständig zu blockieren, wenn ihre Rechtsstellung vertraglich nicht befriedigend geregelt worden ist.

Seit Jahrzehnten beschäftigen sich Urheberrechtler mit der Frage, wem die Rechte an unabhängig voneinander geschaffenen, zufälligerweise aber identischen Werken zustehen sollen. Dabei handelt es sich sozusagen um ein immaterialgüterrechtliches Pendant zur Lehrbuchkriminalität: Echte Doppelschöpfungen sind dogmatisch interessant, in der Praxis aber äusserst selten. MIJATOVIC zeigt einen neuen Aspekt dieses Themas auf: Ein Werk kann nach einer gewissen Zeit neu geschöpft werden, weil es dem kollektiven Vergessen anheimgefallen ist.

Juristerei bleibt letztlich eine Wertungswissenschaft, d.h., es geht immer wieder darum, Wertungsent-scheide zu treffen – wenn auch in möglichst transparenter Weise. Immaterialgüterrechtler suchen jedoch seit gut einem Jahrhundert nach Kriterien, welche eine wertungsfreie Abgrenzung zwischen Kunst und Nichtkunst bzw. schutzwürdigen und nicht schutzwürdigen Werken erlauben. Obwohl MAX KUMMER mit der «statistischen Einmaligkeit» diesem Traum einen Schritt näher gekommen ist, werden die Urheberrechtsjuristen auch in Zukunft nicht um Wertungen herumkommen. Das bedeutet m.E. jedoch nicht, dass der Begriff der Individualität in höherem Mass eine Leerformel ist als andere unbestimmte Rechtsbegriffe. MIJATOVIC'S Arbeit zeigt, dass auch ein Verlagern der Wertungen in den Terminus der «geistigen Schöpfung» oder ein Ersatz der «Individualität» durch «Kreativität» daran nichts ändern würde, denn was darunter genau zu verstehen ist, bleibt selbst in der Psychologie kontrovers. Die Gegenüberstellung von Individualität und Kreativität (S. 216 ff.) lässt diese quasi als konzentrische Kreise erscheinen.

Das Werk enthält neben grundsätzlichen Überlegungen und einer Fülle anschaulicher Beispiele auch bedenkenswerte Schlussfolgerungen für die Praxis, etwa zum «sozialen Faulenzen» in Kollegialgerichten (S.152): Nach den Erkenntnissen der Sozialpsychologie steigt die Qualität der Entscheidungen, wenn Richter sich nicht vorgängig untereinander absprechen und den Referenten erst nach einer

Auseinandersetzung mit dem Fall bestimmen. Bei der Beurteilung der Individualität kann zudem der Beizug von Experten sinnvoll sein.

MIJATOVICS juristische Auseinandersetzung mit der Kreativität ist selbst in hohem Masse kreativ. Das brilliant geschriebene Buch ist zudem eine geistesgeschichtliche Fundgrube – eine ideale Ferienlektüre für alle, die sich für immaterialgüterrechtliche Grundfragen interessieren.

Dr. Wolfgang Straub, LL.M., Fürsprecher, Bern